## KUNDMACHUNG

## Aufhebung Aufschließungsgebiet A 141 und A 142

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See beabsichtigt, gemäß § 41 i.V.m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI.Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, die

 Freigabe des Aufschließungsgebietes A 141 und A 142, betreffend der Flächen der als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstücke 771, 772 und 774 KG 75012 Nampolach im Ausmaß von ca. 920 m² (It. beiliegendem Lageplan).

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBI. 59/2021 idgF. werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom

## 15.09.2025 bis 17.10.2025

kundgemacht.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBI. Nr. 59/2021, ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes bei der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See einzubringen. In die Planunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen die vorgesehenen Änderungen schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen hat der Gemeinderat gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBI. Nr. 59/2021, bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

angeschlagen am: 15.09.2025/Ja-Gu abgenommen am: